

# BMB Newsletter

SEITE 1/14

4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige  
Konsolidierungsmaßnahmen  
ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung  
gewann langjährigen Streit  
mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die  
Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr  
DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der  
MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien  
wegen Besteuerung von  
Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur  
Vereinfachung der  
Vorschriften und Senkung  
der Compliance-Kosten

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte  
MAP-Statistiken für 2022

### SEITE 14

Nützliche Links

Wir beginnen unsere Neujahrsausgabe des BMB Newsletter mit einem Dank an alle unsere Klienten für das Vertrauen im Vorjahr und wünschen allen ein erfolgreiches Jahr 2024, trotz der externen Faktoren, die in fast allen Sektoren eine große Herausforderung darstellen werden. Es wird erwartet, dass sich die Inflation in der EU zwar verlangsamt, die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums wird aber weder in der EU noch in der Slowakei einfach sein. Daher konsolidieren die Regierungen der meisten EU-Länder die öffentlichen Finanzen hauptsächlich durch Steuererhöhungen. Die Slowakei ist keine Ausnahme; Deutschland hat noch größere Schwierigkeiten. Wie wir in der letzten Ausgabe erwartet haben, wurde der slowakische Staatshaushalt zusammen mit steuerlichen Änderungen kurz vor Weihnachten verabschiedet, und die neue Regierung von Robert Fico nimmt vorerst keine radikalen Änderungen der Außen- oder Handelspolitik vor und hält sich an EU-Vorschriften.

Im Rahmen des Jahresendpakets wurde das im Sommer vorgelegte Mindestbesteuerungsgesetz (TOP 1) verabschiedet. Die meisten vor den Wahlen präsentierten Erwartungen wurden auch erfüllt. Die neue Regierung von Robert Fico hat mit Wirkung vom 1.1.2024 Windfall Taxes für den Bankensektor und ausgewählte Energieunternehmen wie Slovnaft (TOP 1) sowie höhere Verbrauchssteuern auf Tabak und Alkohol (TOP 3) verabschiedet. Die einzige große unangenehme Überraschung ist die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitgeber (von 10% auf 11% der Bemessungsgrundlage) und für Einzelunternehmer (von 14% auf 15%). Zu kleineren unangenehmen Überraschungen zählen die Wiedereinführung der Mindeststeuer in Form der Steuerlizenz (TOP 1), die Aufhebung der im Juni verabschiedeten ESt-Befreiung beim Verkauf von Wertpapieren und Aktien sowie die Erhöhung der Quellensteuer auf Dividenden von 7% auf 10% (TOP 2). Kleinunternehmer freuen sich zumindest darüber, dass die Grenze für den 15%igen ESt-Satz auf 60.000 € pro Jahr stieg, besser verdienende Personen darüber, dass der Spitzensteuersatz für natürliche Personen bei 25% bleibt.

Weitere positive Nachrichten vom Ende des letzten Jahres sind die endgültige Entscheidung im Fall von Briefkastenfirmen und die Anwendung des Konzepts des Nutzungsberechtigten in der Praxis, zu dem unsere Steuerexperten auch [Fachartikel](#) veröffentlicht haben (der bekannte SPP-Fall). Die Qualität der endgültigen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigte, dass seine Einrichtung im Jahr 2021 ein richtiger Schritt war, was die Qualität des Steuerrechts in der Slowakei betrifft (TOP 4). Diejenigen unserer Klienten, die neue oder Erweiterung der bestehenden Investitionen in der Slowakei planen, machen wir auf günstigere Bedingungen bei den Investitionsbeihilfen aufmerksam (TOP 5).

Im zweiten Teil unserer Neujahrsausgabe des BMB Newsletter widmen wir uns wie immer internationalen Themen, diesmal u. A. der Erweiterung des slowakischen DBA-Netztes (TOP 6), der Analyse der Verringerung der MwSt-Lücke in der EU (TOP 7) oder den OECD MAP-Statistiken (TOP 10).

**BMB Taxand Team von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern wünscht Ihnen alles Gute im neuen Jahr.**

# BMB Newsletter

SEITE 2/14 4. Quartal 2023

**INHALT**

**SEITE 2**

**TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24**

SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

SEITE 14

Nützliche Links

**INHALT IM ÜBERBLICK:**

**TOP 1 Körperschaftsteuer ab dem 1.1.24**

**TOP 2: Einkommensteuer ab dem 1.1.24**

**TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24**

**TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP**

**TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen**

**TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz**

**TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU**

**TOP 8: Europäische Kommission verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen**

**TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten**

**TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022**

**TOP 1: KÖRPERSCHAFTSTEUER AB DEM 1.1.24**

1. Wiedereinführung der Mindeststeuer

Eine der Maßnahmen des Konsolidierungspakets, das vom Parlament am 19.12.2023 verabschiedet wurde, ist die Einführung der Mindeststeuer (Steuerlizenz) für juristische Personen ab dem 1.1.2024. Die Mindeststeuer wird von denjenigen Steuersubjekten gezahlt,

- die einen steuerlichen Verlust erzielt haben,
- die in der KöSt-Erklärung keine Steuerpflicht ausgewiesen haben,
- deren Steuerpflicht in der KöSt-Erklärung abzüglich der im Ausland bezahlten Steuer und der Steuerbefreiungen niedriger als die Mindeststeuer ist.

Die Höhe der Mindeststeuer hängt von steuerbaren Einkünften für den Besteuerungszeitraum ab:

Steuerbare Einkünfte	Mindeststeuer ab dem 1.1.2024
bis einschließlich 50 000 €	340 €
über 50 000 € bis 250 000 €	960 €
über 250 000 € bis 500 000 €	1 920 €
über 500 000 €	3 840 €

Falls mindestens 20% der durchschnittlichen gesamten Arbeitnehmerzahl im Besteuerungszeitraum Arbeitnehmer mit Behinderungen sind, wird die Mindeststeuer auf 50% reduziert. Die Mindeststeuer wird zum ersten Mal für das Jahr 2024 (Kalenderjahr) angewendet.

# BMB Newsletter

SEITE 3/14 4. Quartal 2023

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

SEITE 4  
TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

SEITE 6  
TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

SEITE 7  
TOP 4: Steuerverwaltung gewinn langjähriger Streit mit SPP

SEITE 8  
TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

SEITE 9  
TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

SEITE 10  
TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11  
TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

SEITE 12  
TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

SEITE 14  
Nützliche Links

## 2. Verabschiedung des Ergänzungssteuergesetzes

Am 8.12.2023 verabschiedete das Parlament das Mindestbesteuerungsgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen (auch Ergänzungssteuergesetz genannt), mit dem die Richtlinie des Rates (EU) zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union umgesetzt wird. Das Gesetz ist am **31.12.2023** in Kraft getreten.

### **Prinzip des Gesetzes**

Liegt der effektive **Steuersatz der Geschäftseinheiten unter 15%**, muss eine Ergänzungssteuer in Höhe der Differenz gezahlt werden.

### **Auf wen bezieht sich das Gesetz?**

Dieses Gesetz gilt für in der Slowakei ansässige Unternehmen, die Mitglieder einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen nationalen Gruppe sind, die in dem konsolidierten Jahresabschluss ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem untersuchten Geschäftsjahr unmittelbar vorausgehen, Umsatzerlöse von mindestens 750 Mio. € erzielt hat.

### **Grundlage für die Berechnung der Ergänzungssteuer**

Ausgangspunkt ist das handelsrechtliche Ergebnis, wobei zahlreiche Rechnungslegungsstandards (IFRS, lokale Standards der EU-Länder und vieler anderer Länder) akzeptiert werden. Konzerne können vom konsolidierten Jahresabschluss (Ergebnis vor Eliminierung konzerninterner Transaktionen) oder von den Einzelabschlüssen der Geschäftseinheiten ausgehen. Die Ergebnisse werden um die im Gesetz definierten Positionen bereinigt.

Im ersten Schritt werden die Daten für alle in der Slowakei ansässigen Konzernunternehmen berechnet. Erst im letzten Schritt wird die berechnete Ergänzungssteuer den einzelnen Unternehmen zugewiesen, die sie in ihren Steuererklärungen angeben.

### **Ausnahmen von der Ermittlung der Ergänzungssteuer (safe harbours)**

Das Gesetz enthält eine Reihe von kleineren Ausnahmen. Eine davon ist die Ausnahme auf Grundlage eines kleinen Umfangs von durchschnittlichen maßgeblichen Umsatzerlösen (max. 10 Mio. €) und durchschnittlichen maßgeblichen Gewinnen oder maßgeblichen Verlusten (max. 1 Mio. €). Diese Werte für Unternehmen mit Sitz in der Slowakei können auch aus dem CbC-Bericht entnommen werden.

# BMB Newsletter

SEITE 4/14 4. Quartal 2023

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

**SEITE 4**  
**TOP 2: ESt ab dem 1.1.24**

SEITE 6  
TOP 3: Sonstige  
Konsolidierungsmaßnahmen  
ab dem 1.1.24

SEITE 7  
TOP 4: Steuerverwaltung  
gewann langjährigen Streit  
mit SPP

SEITE 8  
TOP 5: Neue Regeln für die  
Investitionsbeihilfen

SEITE 9  
TOP 6: Slowakei erweitert ihr  
DBA-Netz

SEITE 10  
TOP 7: Verringerung der  
MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11  
TOP 8: EK verklagt Belgien  
wegen Besteuerung von  
Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur  
Vereinfachung der  
Vorschriften und Senkung  
der Compliance-Kosten

SEITE 12  
TOP 10: OECD veröffentlichte  
MAP-Statistiken für 2022

SEITE 14  
Nützliche Links

## **Besteuerungszeitraum, Steuererklärung, Mitteilung, Fristen**

Der Besteuerungszeitraum für die Ergänzungssteuer ist der Bilanzierungszeitraum, für den die oberste Muttergesellschaft der Gruppe einen konsolidierten Abschluss erstellt.

Das Steuersubjekt ist verpflichtet, **innerhalb von 15 Monaten** nach Ablauf des betreffenden Besteuerungszeitraums bei den Steuerbehörden eine Ergänzungssteuererklärung einzureichen. Handelt es sich bei dem Besteuerungszeitraum um ein Übergangsjahr (das erste Jahr, in dem die Gruppe in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt), verlängert sich diese Frist **um drei volle Kalendermonate**. Die Ergänzungssteuer ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Frist für die Abgabe der Steuererklärung abläuft. Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung **kann nicht verlängert oder erlassen werden**.

Neben der Steuererklärung ist für die Ergänzungssteuer auch eine Mitteilung einzureichen, die die für die Zahlung der Ergänzungssteuer relevanten Informationen enthält. Die Frist ist dieselbe wie für die Steuererklärung. Im Falle einer Mitteilung können sich die Unternehmen einer Gruppe dafür entscheiden, dass das Mutterunternehmen oder ein anderes benanntes Unternehmen diese für alle Konzernunternehmen in der Slowakei einreicht. Die Steuererklärung wird allerdings von jedem Unternehmen selbst eingereicht, da sie an das Steuersubjekt gebunden ist.

## **TOP 2: EINKOMMENSTEUER AB DEM 1.1.24**

1. Anhebung der Einkommensgrenze für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (gilt auch für juristische Personen)

Mit Wirkung vom 1.1.2024 wird der Schwellenwert des zu versteuernden Einkommens für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (15%) für natürliche Personen – Einzelunternehmer – sowie für juristische Personen auf **60.000 €** erhöht. Bis zum 31.12.2023 ist es möglich, den 15%igen Steuersatz anzuwenden, wenn das Einkommen des Steuersubjektes 49.790 € nicht übersteigt. Der Schwellenwert von 60.000 € wird auch für die Definition eines Kleinunternehmens herangezogen. Dies ist eine der wenigen positiven Änderungen für Unternehmer.

2. Erhöhung der Quellensteuer auf Dividenden

Der Quellensteuersatz bei der Auszahlung von Gewinnanteilen (Dividenden), Liquidationserlösen und Ausgleichsanteilen wird ab dem 1.1.2024 von ursprünglich 7% auf **10%** erhöht. Die Quellensteuer von 10% wird angewendet auf:

# BMB Newsletter

SEITE 5/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

### SEITE 14

Nützliche Links

- Dividenden für den frühestens am 1.1.2024 beginnenden Besteuerungszeitraum,
- einen Anteil an Liquidationserlösen einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft frühestens am 1.1.2024 in Liquidation geht oder wenn das Gericht über die Auflösung der Gesellschaft frühestens am 1.1.2024 entscheidet; und
- einen Ausgleichsanteil, dessen Höhe auf der Grundlage des ordentlichen Einzelabschlusses für den frühestens am 1.1.2024 beginnenden Besteuerungszeitraum ermittelt wurde.

### 3. Erhöhung des Steuerbonus auf bezahlte Hypothekenzinsen

Da die Hypothekenzinsen ständig steigen, hat das Parlament am 8.12.2023 eine Änderung des ESt-Gesetzes in Bezug auf Hypothekentilgung beschlossen. Die Novelle tritt am **1.1.2024** in Kraft, der erhöhte Steuerbonus kann jedoch **bereits für das Jahr 2023** in Anspruch genommen werden.

*Bedingungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus auf erhöhte Raten im Jahr 2023*

Der Steuerzahler hat Anspruch auf den Steuerbonus für das Jahr 2023:

- auf Grundlage eines Hypothekarvertrages,
- auf eine inländische für Wohnzwecke bestimmte Immobilie,
- auf eine Immobilie, die eine Wohnung oder ein Familienhaus ist, und
- auf eine Immobilie, die ausschließlich zu Wohnzwecken des betreffenden Steuerzahlers dient (zusammen mit nahen Personen).

Daraus ergibt sich, dass der Steuerbonus nicht auf Immobilien angewendet werden kann, die vom Steuersubjekt vermietet werden.

Auch die Einkommensbedingung muss erfüllt sein. Das Steuersubjekt hat Anspruch auf einen erhöhten Steuerbonus, wenn es im Jahr 2022 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von höchstens **2 086,40 €** bezog.

### *Höhe des Steuerbonus*

Der Steuerbonus beträgt **75%** der Differenz zwischen der niedrigeren durchschnittlichen Jahresrate, die im Jahr 2022 gezahlt wurde, und der höheren Jahresrate, die im Jahr 2023 gezahlt wurde, bis zu einem Höchstbetrag von **1 800 € pro Jahr**. Wird die Höhe der Rate im Laufe des Jahres geändert, hat das Steuersubjekt Anspruch auf einen anteiligen Steuerbonus für die erhöhte Rate pro Anzahl von Kalendermonaten im Jahr, beginnend mit dem Monat, in dem die Erhöhung der gezahlten Rate im Vergleich zur Höhe der im Jahr 2022 gezahlten Rate erfolgte, in Höhe eines monatlichen Betrags von höchstens **150 €**.

# BMB Newsletter

SEITE 6/14 4. Quartal 2023

**INHALT**

**SEITE 2**

TOP 1: KSt ab dem 1.1.24

**SEITE 4**

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

**SEITE 6**

**TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24**

**SEITE 7**

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

**SEITE 8**

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

**SEITE 9**

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

**SEITE 10**

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

**SEITE 11**

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

**SEITE 12**

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

**SEITE 14**

Nützliche Links

4. Aufhebung von Befreiungen, die am 1.1.2023 in Kraft treten sollten

Mit Wirkung vom 31.12.2023 wurden die Bestimmungen, die am 1.1.2024 in Kraft treten sollten, aufgehoben. Es handelt sich um die Aufhebung der Befreiung von der Einkommenssteuer bei Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren (einschließlich einer Aktiengesellschaft), bei Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen (Geschäftsanteilen) an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei Einkünften aus der Auszahlung von Anteilscheinen. Die außerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beschlossenen günstigen Änderungen im Bereich der virtuellen Währungen wurden auch aufgehoben.

**TOP 3: SONSTIGE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN SEIT DEM 1.1.24**

1. Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Einzelunternehmer

Mit der Novelle des Krankenversicherungsgesetzes werden die Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitgeber, Selbstzahler und Einzelunternehmer erhöht, allerdings nur für eine Übergangszeit **vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027**. Der Beitragssatz für Arbeitnehmer bleibt unverändert. Die Änderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Zahler der Krankenversicherung	Beitragssatz bis zum 31.12.2023		Beitragssatz 1.1.2024 – 31.12.2027	
	Nominaler Satz	Reduzierter Satz für Behinderte	Nominaler Satz	Reduzierter Satz für Behinderte
Arbeitnehmer	4%	2%	4%	2%
Arbeitgeber	10%	5%	11%	5,5%
Selbstzahler	14%	7%	15%	7,5%
Einzelunternehmer	14%	7%	15%	7,5%

2. Verlängerung der Windfall Tax

Mit der Novelle wurde auch die Beibehaltung des Solidaritätsbeitrags auf Gewinnüberschüsse für Unternehmen, die in den Sektoren Erdöl, Erdgas, Kohle und Raffinerien tätig sind, für das Jahr 2024 beschlossen.

3. Sonderabgabe für Unternehmen in regulierten Sektoren

Mit der Novelle wurde ein höherer monatlicher Abgabensatz für Banken in Höhe von 0,025 eingeführt, der jährlich bis zum 31.12.2027 schrittweise gesenkt wird; danach wird der Betrag der monatlichen Abgabe für alle regulierten Subjekte gleich sein, d.h. 0,00363.

# BMB Newsletter

SEITE 7/14 4. Quartal 2023

## INHALT

SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

SEITE 6

TOP 3: Sonstige  
Konsolidierungsmaßnahmen  
ab dem 1.1.24

**SEITE 7**

**TOP 4: Steuerverwaltung  
gewinn langjähriger  
Streit mit SPP**

SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die  
Investitionsbeihilfen

SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr  
DBA-Netz

SEITE 10

TOP 7: Verringerung der  
MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien  
wegen Besteuerung von  
Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur  
Vereinfachung der  
Vorschriften und Senkung  
der Compliance-Kosten

SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte  
MAP-Statistiken für 2022

SEITE 14

Nützliche Links

## 4. Änderungen bei den Verbrauchssteuern und MwSt

Mit der verabschiedeten Novelle wurde der MwSt-Satz auf alkoholische Getränke, die in Gaststätten verkauft werden, von 10% auf den nominalen Steuersatz von 20% angehoben.

Ab dem 01.02.2024 wird auch die Verbrauchssteuer auf Tabakwaren erhöht, und zwar auf Tabak von 101,30 €/kg auf 139 €/kg. Bei Zigaretten erhöht die Novelle beide Steuersätze, nämlich von 84,60 €/1000 Zigaretten auf 91,30 €/1000 Zigaretten, während der Prozentsatz von 23% auf 25% steigt.

Ab dem 01.01.2024 wurden auch die Prozentsätze der Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke, d.h. Alkohol, geändert, wobei der nominale Prozentsatz von 130% auf 138% und der ermäßigte Satz von 65% auf 50% geändert wurde.

## 5. Valorisierung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren

Mit den Novellen des Gerichtsgebühren- und Strafregisterauszugsgebührengesetzes und des Verwaltungsgebührengesetzes werden ab dem **1.4.2024** zahlreiche Gerichts- und Verwaltungsgebühren erhöht.

## 6. Änderung der Beiträge in die II. Säule

Zu den Maßnahmen gehört auch die Senkung des Satzes der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in der zweiten Säule von derzeit 5,5% auf 4%.

## 7. Abschaffung eines Feiertages (1. September)

Der erste September (Tag der Verfassung) wird nicht mehr als Ruhetag oder Feiertag im Sinne des Arbeitsgesetzbuches gelten. Für diesen Tag werden keine Feiertagszuschläge mehr gezahlt, und das Verbot vom Einzelhandelsverkauf entfällt.

## **TOP 4: STEUERVERWALTUNG GEWANN LANGJÄHRIGEN STREIT MIT SPP**

Ende 2023 ist das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik in Kraft getreten, das die Vorgehensweise der Steuerverwaltung („SV“) bei der Feststellung eines künstlichen Gesellschafterwechsels der Gesellschaft Slovenský plynárenský priemysel, a. s. („SPP“) zwecks Erlangung eines Steuervorteils in Form der Nichtbesteuerung von Dividenden bestätigt hat.

Dieser Rechtsstreit ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendung der Grundsätze des internationalen Steuerrechts in der Slowakei in der Praxis, und unser Team von Steuerberatern hat in der Vergangenheit eine Reihe von [Fachartikeln](#) zu diesem Thema veröffentlicht. Wir freuen uns, dass das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik, das durch die jüngste Justizreform geschaffen wurde, im Sinne unserer Auffassung entschieden hat, und möchten daher unsere Schlussfolgerungen kurz zusammenfassen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung für den Besteuerungszeitraum 2003 stellte die SV fest,

# BMB Newsletter

SEITE 8/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

### SEITE 8

**TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen**

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

### SEITE 14

Nützliche Links

dass die Aktionäre der SPP - die deutsche Ruhrgas Aktiengesellschaft Essen („RAE“) und die französische Gesellschaft G. D. F. International Paris („GDF“) – kurz vor der fälligen Ausschüttung von Dividenden zwecks der steuerfreien Ausschüttung die Gesellschaft Slovak Gas Holding B. V. („SGH“) in den Niederlanden gegründet haben. In der Folge erlegte die SV der SPP nachträglich eine Quellensteuer in Höhe von 15,43 Mio. € auf. Wären die Dividenden an die ursprünglichen Aktionäre von SPP gezahlt worden, wären sie Gegenstand einer Quellensteuer von 15% bzw. 10% gewesen. Als die Dividenden jedoch an die neuen Aktionäre ausgezahlt wurden, waren sie gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden von der Steuer befreit. Sie wurden in der Slowakei nicht besteuert und waren auch in den Niederlanden nach den nationalen Vorschriften von der Steuer befreit. Die Dividenden „flossen“ also steuerfrei durch die „leere“ Gesellschaft SGH über Darlehen an die ursprünglichen Aktionäre RAE und GDF.

Die SV bewertete den Fall als Rechtsmissbrauch, was durch das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt wurde, das nach langjährigen Gerichtsverfahren in der Slowakei und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Richtigkeit des Vorgangs der Steuerverwaltung auf der Grundlage der Doktrin des Rechtsmissbrauchs im Bereich der internationalen Besteuerung bestätigte.

## TOP 5: NEUE REGELN FÜR DIE INVESTITIONSBEIHILFEN

Über das Gesetz Nr. 57/2018 über regionale Investitionsbeihilfen haben wir zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ausführlich informiert. Im Laufe der folgenden Jahre wurden das Gesetz sowie seine Durchführungsvorschrift (Regierungsverordnung Nr. 195/2018) mehrmals geändert. Die letzten Änderungen wurden durch die schwierige wirtschaftliche Lage aufgrund der zurückgehenden COVID-19-Pandemie und der anschließenden Energiekrise veranlasst und zielten darauf ab, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen durch Investoren zu lockern. In den folgenden Abschnitten fassen wir die Grundbedingungen sowie die wichtigsten Änderungen kurz zusammen.

Investitionsbeihilfen werden weiterhin zur Unterstützung der Umsetzung eines Investitionsprojektes in der Industrieproduktion, im Technologiezentrum oder im Business Services Zentrum gewährt.

Investitionsbeihilfen können in Form eines Zuschusses für materielles und/oder immaterielles Anlagevermögen, einer KöSt-Befreiung, eines Beitrags zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und in Form der Übertragung bzw. Vermietung von Immobilien zu einem niedrigeren Wert als im Sachverständigen Gutachten gewährt werden.

Bei der Einteilung der Bezirke in Zonen für Zwecke des Beitrages zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird nicht mehr die „registrierte Arbeitslosenrate“, sondern der „Anteil der verfügbaren Arbeitssuchenden im erwerbsfähigen Alter gemäß den statistischen Daten des zentralen Arbeitsamtes“ in jedem Bezirk berücksichtigt.



# BMB Newsletter

SEITE 9/14 4. Quartal 2023

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

SEITE 4  
TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

SEITE 6  
TOP 3: Sonstige  
Konsolidierungsmaßnahmen  
ab dem 1.1.24

SEITE 7  
TOP 4: Steuerverwaltung  
gewann langjährigen Streit  
mit SPP

SEITE 8  
TOP 5: Neue Regeln für die  
Investitionsbeihilfen

**SEITE 9**  
**TOP 6: Slowakei erweitert  
ihr DBA-Netz**

SEITE 10  
TOP 7: Verringerung der  
MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11  
TOP 8: EK verklagt Belgien  
wegen Besteuerung von  
Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur  
Vereinfachung der  
Vorschriften und Senkung  
der Compliance-Kosten

SEITE 12  
TOP 10: OECD veröffentlichte  
MAP-Statistiken für 2022

SEITE 14  
Nützliche Links

## Wichtigste Änderungen im Jahr 2023:

- Der Mindestwert des erworbenen materiellen und immateriellen Anlagevermögens wird halbiert.
- Die Mindestzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze wird halbiert.
- Der maximale Anteil der beschafften Maschinen in der industriellen Produktion, die am Zweitstandort der Umsetzung des Investitionsprojekts platziert werden können, wird auf 40% erhöht.
- Als Investitionsprojekte in Prioritäts-Bereichen der Industrieproduktion gelten alle Investitionsprojekte in der Industrieproduktion.
- Als Investitionsprojekte in Prioritäts-Bereichen der Technologiezentren gelten alle Investitionsprojekte in Technologiezentren.
- Als Investitionsprojekte in Prioritäts-Bereichen der Business Services Zentren gelten alle Investitionsprojekte in Business Services Zentren.

Zudem wurden zahlreiche Übergangsbestimmungen für die Verfahren festgelegt, die bis zum 30.4.2023 eingeleitet aber nicht endgültig abgeschlossen wurden, darunter z.B. die Verlängerung der Frist für den Beginn der Arbeiten an einem Investitionsprojekt von 12 auf 24 Monate, Verlängerung der Frist für den Abschluss aller Arbeiten an einem Projekt von 3 auf 5 Jahre (bei Großprojekten von 5 auf 7 Jahre), Senkung des Mindestwerts der Steigerung der Produktion oder der Dienstleistungen bei Produktionserweiterungsprojekten von 15% auf 5%.

## TOP 6: SLOWAKEI ERWEITERT IHR DBA-NETZ

Die Slowakei hat derzeit 70 gültige und anwendbare [Doppelbesteuerungsabkommen](#) (DBA). Im Dezember 2023 verabschiedete das Parlament DBA mit Albanien, Aserbaidschan, Neuseeland und Saudi-Arabien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass DBA besonders für Unternehmen mit ausländischen Aktivitäten interessant sind, insbesondere in Ländern, deren inländisches Steuersystem darauf abzielt, möglichst viel Einkommen aus globalen Quellen zu besteuern. Vor allem in Nicht-EU-Ländern können diese Systeme für uns weniger transparent sein, sei es in Form einer Quellensteuer auf alle Zahlungen, die ein im Ausland ansässiger Handelspartner an unser Unternehmen leistet, oder in Form der Zwangsregistrierung einer Betriebsstätte, die einer unvorhersehbaren Besteuerung unterliegt.

Andererseits ist festzuhalten, dass jedes DBA auch Artikel enthält, die den Informationsaustausch ermöglichen und somit die Steuerverwaltungen in die Lage versetzen, doppelte Nichtbesteuerung zu verhindern.

Um das [Material von unseren Kollegen](#) in TAXAND zusammenzufassen, sind dies die Regeln:

- für die Beilegung von Steuerstreitigkeiten zwischen zwei Ländern,
- für die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Transaktionen,
- die ein Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts sind.

# BMB Newsletter

SEITE 10/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

**TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU**

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

### SEITE 14

Nützliche Links

Die Slowakei hat derzeit 70 DBA, die Tschechische Republik fast 100. Während unsere westlichen Nachbarn es geschafft haben, ihr DBA-Netz sogar während des Krisenzeitraums 2020-2022 zu erweitern, konnte die Slowakei in diesem Zeitraum nur ein neues DBA abschließen, und zwar mit Oman (im Jahr 2021). Während dieses Zeitraums stagnierte der Prozess des Abschlusses neuer Verträge, aber mit Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting (MLI), das am 1.1.2019 in Kraft getreten ist, war es möglich, Änderungen an zahlreichen DBA vorzunehmen. Einen Überblick über diese modifizierten DBA finden Sie [hier](#).

Es bleibt die Frage offen, ob das DBA mit Deutschland, dem größten ausländischen Investor in der Slowakei, in naher Zukunft neu ausgehandelt werden kann.

## TOP 7: VERRINGERUNG DER MWST-LÜCKE IN DER EU

Einem neuen [Bericht](#) zufolge, den die Europäische Kommission im Oktober 2023 veröffentlicht hat, haben die meisten EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2021 Fortschritte bei der Verringerung der Mehrwertsteuerlücke gemacht. Die alljährige Studie, die die Differenz zwischen den theoretisch erwarteten MwSt-Einnahmen und der tatsächlich erhobenen MwSt misst, zeigt, dass den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 rund 61 Mrd. € an MwSt entgangen sind, verglichen mit 99 Mrd. € im Jahr 2020.

Dieser Wert repräsentiert Ausfälle, die hauptsächlich auf MwSt-Betrug, Steuerhinterziehung und -umgehung, Insolvenzen von Unternehmen nicht infolge des Betrugs, sowie auf Fehlberechnungen und Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen sind.

Insgesamt verringerte sich die MwSt-Lücke in der EU um rund 38 Mrd. € von 99 Mrd. € im Jahr 2020 auf 61 Mrd. € im Jahr 2021, was eine beispiellose Verbesserung im Vergleich zu den Vorjahren darstellt. Italien und Polen verringerten ihre MwSt-Lücke am deutlichsten. **In der Slowakei betrug die MwSt-Lücke für 2021 10,6%, d.h. 871 Mio. €.**

Der beispiellose Anstieg der MwSt-Erhebung und die Verringerung der gesamten MwSt-Lücke in den meisten Mitgliedstaaten lassen sich durch verschiedene Faktoren erklären. Erstens hat seit der COVID-19-Pandemie die Popularität elektronischer Zahlungen und des Online-Shoppings zugenommen, wo die Befolgung der MwSt-Vorschriften auf einem viel höheren Niveau ist.

Zweitens zeigen sich in den Mitgliedstaaten allmählich die Ergebnisse gezielter Maßnahmen, die in den nationalen Steuersystemen eingeführt wurden, wie z. B. neue digitale Berichterstattung, die Verfolgung von Transaktionen in Echtzeit und elektronische Rechnungssysteme, die bei der Bekämpfung des MwSt-Betrugs besonders wirksam sind.

# BMB Newsletter

SEITE 11/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

**TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen**

**TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten**

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

### SEITE 14

Nützliche Links

Im Rahmen der neuen Vorschriften „MwSt im digitalen Zeitalter“, die derzeit von den Mitgliedstaaten diskutiert werden, hat die Europäische Kommission Pläne für ein grenzüberschreitendes digitales Berichterstattungssystem auf Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung für B2B-Transaktionen vorgelegt. Das neue System würde sicherstellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten nahezu in Echtzeit über die Transaktionen informiert werden, so dass sie Mehrwertsteuerbetrug sofort erkennen können.

### TOP 8: EUROPÄISCHE KOMMISSION VERKLAGT BELGIEN WEGEN BESTEUERUNG VON NICHTANSÄSSIGEN

Im November 2023 beschloss die Europäische Kommission, Belgien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil es den im Vertrag über die Arbeitsweise der EU verankerten Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bei der Besteuerung von Nichtansässigen mit niedrigem Einkommen nicht einhält.

In seinem Urteil vom 10.3.2022 (EK/Königreich Belgien, C-60/21) stellte der Gerichtshof fest, dass Belgien gegen den Vertrag verstoßen hat, indem es Nichtansässigen, die weniger als 75% ihres weltweiten Einkommens in Belgien erzielen, nicht gestattet, Unterhaltszahlungen von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Als Reaktion auf das Urteil aus dem Jahr 2022 hat Belgien den Umfang des persönlichen Abzugs erweitert. Allerdings hat es den Verstoß nicht vollständig beseitigt. Mit den neuen Rechtsvorschriften wurden zwei Bedingungen eingeführt, die die Möglichkeit des Abzugs für Nichtansässige mit geringem Einkommen offenbar unangemessen einschränken.

Stellt der Gerichtshof fest, dass die belgischen Rechtsvorschriften dem früheren Urteil nicht Rechnung getragen haben, kann er finanzielle Sanktionen verhängen.

### TOP 9: STEUERVORSCHLÄGE ZUR VEREINFACHUNG DER VORSCHRIFTEN UND SENKUNG DER COMPLIANCE-KOSTEN

Im September 2023 verabschiedete die Europäische Kommission ein Paket von Vorschlägen zur Senkung der Compliance-Kosten für große grenzüberschreitende Unternehmen in der EU. Der Vorschlag mit dem Titel „Doing Business in Europe: A Framework for Income Taxation“ ([BEFIT](#)) wird sowohl den Unternehmen als auch den Steuerbehörden das Leben erleichtern, da ein neues, einheitliches Regelwerk zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen eingeführt wird.

# BMB Newsletter

SEITE 12/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewinn langjährigen Streit mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

### SEITE 12

**TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022**

### SEITE 14

Nützliche Links

Diese neuen Regeln werden die Compliance-Kosten für große Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, verringern und es den nationalen Steuerbehörden erleichtern, den Betrag der geschuldeten Steuer zu ermitteln. Die neuen, einfacheren Vorschriften könnten die Compliance-Kosten der in der EU tätigen Unternehmen um bis zu 65% senken.

#### Vorteile der BEFIT-Regeln:

- Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage nach einheitlichen Regeln.
- Die Bemessungsgrundlagen aller Gruppenmitglieder werden zu einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst.
- Jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe wird einen prozentualen Anteil an der Gesamtsteuerbemessungsgrundlage haben, der auf der Grundlage des Durchschnitts der steuerpflichtigen Ergebnisse der vorangegangenen drei Geschäftsjahre berechnet wird.

Das Paket enthält auch einen [Vorschlag](#), der darauf abzielt, die Verrechnungspreisvorschriften in der EU zu harmonisieren und ein gemeinsames Konzept für Verrechnungspreise zu gewährleisten. Es übernimmt den Fremdvergleichsgrundsatz und die wichtigsten Verrechnungspreisregeln in das EU-Recht, klärt die Rolle und Position der OECD-Verrechnungspreisleitlinie und schafft die Möglichkeit, gemeinsame verbindliche Regeln für die gesamte EU festzulegen.

Die Verrechnungspreisvorschriften sind derzeit auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Dies führt zu zahlreichen Problemen wie Gewinnverschiebung zwischen Staaten, Steuervermeidung, Rechtsstreitigkeiten, Doppelbesteuerung und hohe Compliance-Kosten.

Der Vorschlag wird die Steuersicherheit erhöhen und das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung verringern. Die neue Verrechnungspreisrichtlinie wird auch die Möglichkeiten für Unternehmen verringern, Verrechnungspreise für aggressive Steuerplanung zu missbrauchen.

Nach Verabschiedung durch den Rat sollen die Vorschläge am 1.7.2028 (BEFIT-Richtlinie) und am **1.1.2026 (Verrechnungspreisrichtlinie)** in Kraft treten.

#### TOP 10: OECD VERÖFFENTLICHTE MAP-STATISTIKEN FÜR 2022

Im November 2023 veröffentlichte die [OECD Statistiken zu den Verständigungsverfahren \(MAP\) für das Jahr 2022](#). Diese neueste Statistik umfasst 133 Länder und praktisch alle MAP-Fälle weltweit. Sie bietet einen objektiven und globalen Bezugsrahmen sowie Daten über die Situation in den einzelnen Ländern.

# BMB Newsletter

SEITE 13/14 4. Quartal 2023

## INHALT

SEITE 2  
TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

SEITE 4  
TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

SEITE 6  
TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

SEITE 7  
TOP 4: Steuerverwaltung gewann langjährigen Streit mit SPP

SEITE 8  
TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

SEITE 9  
TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

SEITE 10  
TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

SEITE 11  
TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

SEITE 12  
TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

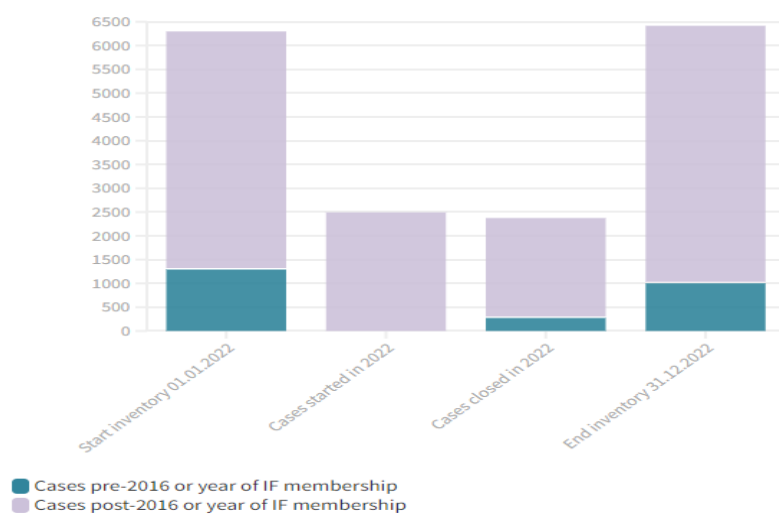
SEITE 14  
Nützliche Links

Die MAP-Statistiken für 2022 weisen auf folgende Trends hin:

- **Die Zahl der neu eröffneten MAP-Fälle ist gestiegen.** Im Vergleich zu 2021 ist die Zahl der im Jahr 2022 eröffneten MAP-Fälle um etwa 3% gestiegen.
- **Im Jahr 2022 wurden weniger MAP-Fälle abgeschlossen.** Etwa 4% weniger MAP-Fälle wurden 2022 im Vergleich zu 2021 abgeschlossen.
- **Die Ergebnisse sind im Allgemeinen weiterhin positiv.** In rund 73% der 2022 abgeschlossenen MAP-Fälle wurde das Problem vollständig gelöst, sowohl bei Verrechnungspreisen als auch bei anderen Fällen, während nur 2% der MAP-Fälle ohne Einigung abgeschlossen wurden.
- **Die durchschnittliche Zeit für den MAP-Abschluss liegt nahe an der Zielvorgabe von 24 Monaten.** Im Jahr 2022 wurden die MAP-Fälle nach durchschnittlich 25,3 Monaten abgeschlossen, verglichen mit 26 Monaten im Jahr 2021. Die Verrechnungspreisverfahren dauerten durchschnittlich 29 Monate (gegenüber 32,3 Monaten im Jahr 2021). Diese Ergebnisse sind positiv und zeigen, dass die Steuersubjekte zwar mehr MAP-Anträge als je zuvor stellen, die zuständigen Behörden jedoch die Herausforderung annehmen, indem sie mehr Ressourcen bereitstellen und die Fälle besser verwalten.

Im Jahr 2022 brauchten die Niederlande und Neuseeland am wenigsten Zeit, um Verrechnungspreis- und andere Fälle abzuschließen.

**GESAMTZAHL DER MAP-FÄLLE**



# BMB Newsletter

SEITE 14/14 4. Quartal 2023

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: KöSt ab dem 1.1.24

### SEITE 4

TOP 2: ESt ab dem 1.1.24

### SEITE 6

TOP 3: Sonstige Konsolidierungsmaßnahmen ab dem 1.1.24

### SEITE 7

TOP 4: Steuerverwaltung gewinn langjähriges Streit mit SPP

### SEITE 8

TOP 5: Neue Regeln für die Investitionsbeihilfen

### SEITE 9

TOP 6: Slowakei erweitert ihr DBA-Netz

### SEITE 10

TOP 7: Verringerung der MwSt-Lücke in der EU

### SEITE 11

TOP 8: EK verklagt Belgien wegen Besteuerung von Nichtansässigen

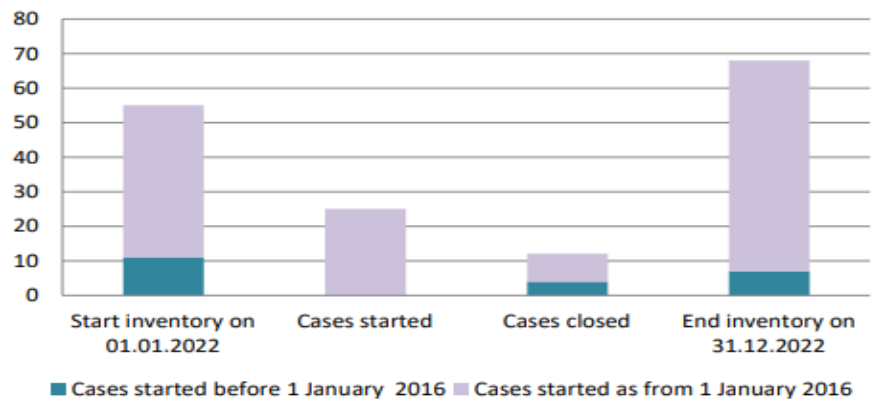
TOP 9: Steuervorschläge zur Vereinfachung der Vorschriften und Senkung der Compliance-Kosten

### SEITE 12

TOP 10: OECD veröffentlichte MAP-Statistiken für 2022

## SEITE 14 Nützliche Links

## ANZAHL DER MAP-FÄLLE IN DER SLOWAKEI



## NÜTZLICHE LINKS

[Artikel von Renata Blahova über den Gerichtsstreit mit SPP](#) (EN)

[Liste der slowakischen DBA](#) (SK)

[Taxand: Introduction to Tax Treaties](#) (EN)

[Liste der slowakischen, durch MLI modifizierten DBA](#) (SK)

[Fortschritt bei Verringerung der MwSt-Lücke](#) (EN)

[BEFIT](#) (DE)

[Entwurf der Richtlinie zu den Verrechnungspreisen](#) (EN)

[OECD MAP-Statistiken für 2022](#) (EN)

## Autoren:



Judita Kuchtová  
Steuerberaterin



Renáta Bláhová  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer



Zuzana Krupčiaková  
Senior tax expert